

Kreisausschuss:

18.05.2026

Tagesordnungspunkt: 14

Ärztliche Versorgung im Westerwaldkreis; Erweiterung der Richtlinie zur Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten im Westerwaldkreis

Vorlage-Nr.:

0334/XI

Sachlage:

Der Kreistag hat 2021 entschieden, die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im Westerwaldkreis mit einem Förderprogramm zu unterstützen. Die Niederlassung und Neuansiedlung von Ärztinnen und Ärzten soll damit attraktiver gemacht werden, um dadurch die ärztliche Versorgung durch Haus- und Fachärzte auch zukünftig sicherzustellen.

Fördermittel können unter anderem für einen Arztsitz beantragt werden, wenn die Kassenärztliche Vereinigung (KV) den Bedarf im Bedarfsplan ausweist und die Zulassung entsprechend ausgesprochen wird. Die Förderrichtlinie ist derzeit befristet bis 31.12.2026. Die Verwaltung empfiehlt, diese um 2 Jahre bis 31.12.2028 zu verlängern.

Inzwischen sieht die KV auch Regionen mit besonderer Bedarfslage, d. h. besonders hohem Bedarf. In solchen Gebieten genehmigt sie einen zusätzlichen Arztsitz, wenn die im Bedarfsplan vorgesehenen Sitze durch andere Teile der Region belegt werden.

In diesen Fällen mit Sonderbedarf soll eine zusätzliche Förderung im Programm des Westerwaldkreises möglich sein, damit eine Neuansiedlung zusätzlich unterstützt werden kann. Voraussetzung ist, dass die KV bestätigt, dass durch die besondere Bedarfslage über den normalen Bedarfsplan hinaus ein zusätzlicher Arztsitz genehmigt wird und der Antragsstellende die Zulassung dafür erhält.

Der bisherige § 3 *Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung im Falle der Niederlassung* soll daher um folgenden Absatz ergänzt werden:

*(6) Eine erhöhte Förderung kann in Fällen gewährt werden, in denen die Sonderbedarfsregelung für Niederlassungen greift. Das heißt Voraussetzung ist, dass die KV RLP die besondere Bedarfslage für einen Sondersitz über den normalen Bedarfsplan hinaus schriftlich bestätigt. Die Regelungen in Absatz 2 gelten hier entsprechend.
In diesen Fällen kann die Höhe der Kreiszuwendung (siehe Absatz 3) bis zu 50.000 € betragen, die über einen Zeitraum von 10 Jahren in Raten zu maximal 5.000 € ausbezahlt werden.*

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Förderrichtlinie bis 31.12.2028 zu verlängern und um folgenden Punkt mit Wirkung zum 01.07.2026 zu erweitern:

(6) Eine erhöhte Förderung kann in Fällen gewährt werden, in denen die Sonderbedarfsregelung für Niederlassungen greift. Das heißt Voraussetzung ist, dass die KV RLP die besondere Bedarfslage für einen Sondersitz über den normalen Bedarfsplan hinaus schriftlich bestätigt. Die Regelungen in Absatz 2 gelten hier entsprechend.

In diesen Fällen kann die Höhe der Kreiszufwendung (siehe Absatz 3) bis zu 50.000 € betragen, die über einen Zeitraum von 10 Jahren in Raten zu maximal 5.000 € ausbezahlt werden.